



Niederschrift

Petitionsausschuss

20. Wahlperiode – 101. Sitzung

am Dienstag, dem 16.06.2026, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttisch (CDU), Vorsitzender
Beate Nielsen (CDU)
Heiner Rickers (CDU)
Manfred Uekermann (CDU)
Wiebke Zweig (CDU)
Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Marc Timmer (SPD)
Dr. Heiner Garg (FDP)
Dr. Michael Schunck (SSW)

Weitere Abgeordnete

Sybilla Nitsch (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Sönke Siebke (CDU)
Niclas Dürbrook (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2119-20/1450

Landesplanung; keine Windkraft im Gebiet Gotteskoog

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Anhörung zur Petition L2119-20/1450

Landesplanung; keine Windkraft im Gebiet Gotteskoog

Abgeordneter Uekermann führt in die Petition ein. Die Petentin sei Teil einer Bürgerinitiative, die sich dafür einsetze, zwei Potenzialflächen für Windenergie im Raum Gotteskoog – in Humstrup sowie in Neukirchen – von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Gründe für ihr Anliegen führe die Bürgerinitiative den Schutz eines einmaligen Lebens- und Landschaftsraumes, den Artenschutz sowie die Überlastung der Region Nordfriesland mit Windkraftanlagen an.

Der Abgeordnete berichtet, dass der Kreis Nordfriesland im Jahre 2018 im Gotteskoog ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen habe. Diese Entscheidung sei jedoch vom Obergericht Schleswig für unwirksam erklärt worden, und mittlerweile sei auch der Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I von demselben Gericht aufgehoben worden, nämlich mit Urteil vom 22. März 2023. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Beschwerde des Landes gegen Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Herr Nissen, der die Hauptpetentin Frau Jensen vertritt, bedankt sich für die Gelegenheit, das Anliegen der Bürgerinitiative vorstellen zu dürfen. Er berichtet, dass der Gotteskoog in Nordfriesland seit den 90er-Jahren im Einvernehmen zwischen Kreis und Landesplanung von Windkraftanlagen freigehalten worden sei. Doch wegen der vom Abgeordneten Uekermann dargestellten Gerichtsurteile dürften mittlerweile auf dem gesamten Gebiet, das durch die Bahnlinien Niebüll–Westerland sowie Niebüll–Tondern begrenzt werde (vgl. Umdruck 20/6811, Folie 1), Windkraftanlagen errichtet werden, was die dortigen Gemeinden auch beabsichtigten.

Die Bürgerinitiative habe innerhalb des Gotteskoogs einen besonders schützenswerten Bereich ausgemacht (vgl. Folie 2, rot umrandet). Innerhalb dieses Bereiches lägen jedoch sechs Flächen, die die Landesplanung als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ansehe (vgl. Folie 2, blau umrandet). Für einige dieser Flächen stellten die Gemeinden Neukirchen sowie

Humstrup derzeit Flächennutzungspläne auf, um eine Windenergienutzung zu ermöglichen (vgl. Folie 2, blau unterlegte Flächen).

Herr Nissen stellt diejenigen Bereiche innerhalb des Gotteskoogs vor, auf denen aus Gründen des Natur- und Tierschutzes keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen (vgl. Folie 3). Die Potenzialflächen für Windkraftanlagen seien „mühevoll dazwischengeklemmt“.

Das Innenministerium habe in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass es beim notwendigen Ausbau der Windenergie zu regionalen Belastungen kommen werde. Die Bürgerinitiative sei jedoch der Ansicht, dass es in Nordfriesland schon so viele Potenzialflächen gebe (vgl. Folie 4), dass es nicht sinnvoll sei, ausgerechnet zwischen den Vogelschutzgebieten im Gotteskoog Windkraftanlagen zu errichten.

Herr Nissen stellt weitere Schutzanforderungen dar und merkt an, dass eine der Potenzialflächen, auf der die Gemeinde Humstrup die Windenergienutzung erlauben wolle, ein Biotopverbundsystem im Gotteskoog zerschneide (vgl. Folie 5). Er resümiert, dass es für den Ausbau der erneuerbaren Energien, den die Bürgerinitiative im Grundsatz befürworte, zahlreiche andere weniger konfliktträchtige Flächen gebe.

Herr Nissen fährt fort, dass es im Gotteskoog eine außerordentlich hohe Dichte geschützter Vogelarten gebe, und zwar auch außerhalb der explizit ausgewiesenen Vogelschutzgebiete und namentlich auch auf den Potenzialflächen 108 sowie 105 (vgl. Folie 7). Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Landesplanung im Entwurf des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I die Potenzialfläche 108 nicht zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung erklärt habe, die Potenzialfläche 105 dagegen schon. Er bitte den Petitionsausschuss, bei der Landesplanung die Gründe für diese unterschiedliche Bewertung bei gleichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen (vgl. Folie 8).

Frau Hamers, die Herrn Nissen begleitet, nennt weitere Gründe für die Schutzwürdigkeit des Gotteskoogs (vgl. Folie 9). Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet hätte insbesondere auf die EU-Vogelschutzgebiete erhebliche Auswirkungen. Laut Landesentwicklungsplan sollten aber Bereiche, die zwischen mehreren Vogelschutzgebieten lägen, von Windkraftanlagen freigehalten werden. Dies treffe auf den Gotteskoog zu. Auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes legten Umweltprüfungen im

vorliegenden Fall nahe. Doch die Gemeinde Neukirchen habe bei der Aufstellung ihres Flächennutzungsplans auf eine FFH-Prüfung verzichtet; die Gemeinde Humptrup habe unzureichend geprüft und nachweislich vorhandene Arten nicht berücksichtigt (vgl. Folie 10).

Frau Hamers erläutert, dass die Gemeinden Neukirchen und Humptrup unabhängig voneinander planen und für die Umweltwirkungen der von ihnen geplanten Windkraftanlagen auf Ausweichflächen in der Umgebung verwiesen, als ob sie von der anderen Gemeinde nichts wüssten. Für mehrere geschützte Vogelarten, darunter den Seeadler, stellten die Windkraftgebiete aber eine Barriere zwischen mehreren Habitaten dar; es bestehe ein erhebliches Tötungsrisiko (vgl. Folie 11).

Sowohl die untere Naturschutzbehörde, in diesem Fall also der Kreis Nordfriesland, als auch verschiedene Träger öffentlicher Belange hätten sich gegen die Planungen der Gemeinden ausgesprochen, auf diesen Flächen die Windenergienutzung zuzulassen. Vor diesem Hintergrund bitte sie den Petitionsausschuss, in Erfahrung zu bringen, ob das Innenministerium vor der Genehmigung der Flächennutzungspläne prüfe, ob die Gemeinden die Einwände rechtskonform geprüft hätten und wie das Ministerium verfare, wenn ihm Verfahrensfehler bekannt würden.

Schließlich bittet Frau Hamers den Petitionsausschuss, in Erfahrung zu bringen, ob der Umweltminister die Auffassung der Bürgerinitiative teile, dass die zwölf bis zu 250 Meter hohen Windkraftanlagen, die im Gotteskoog errichtet werden sollten, die Qualität der angrenzenden Vogelschutzgebiete beeinträchtigen würden und ob sein Ministerium auf die Genehmigung der entsprechenden Flächennutzungspläne Einfluss nehmen werde. Vor diesem Hintergrund erinnert sie an die Wiederherstellungsverordnung der Europäischen Union, auf die Schleswig-Holstein mit einer Kampagne zum Schutz des Laubfrosches reagiert habe (vgl. Folie 13).

Herr Dr. Schulz, Staatssekretär im Innenministerium, erläutert, dass zum 13. Mai 2026 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans in Kraft getreten sei. Derzeit würden die Regionalpläne Windenergie erarbeitet, die auf Grundlage der im Landesentwicklungsplan festgelegten Kriterien konkrete Vorranggebiete für Windkraftanlagen auswiesen. Insgesamt diene dies dem konsequenten Ausbau der Windenergie.

Er erläutert, dass etwa 78 Prozent der Landesfläche als Ausschlussfläche gälten. Dort könnten keine Windkraftanlagen errichtet werden, weil Schutzabstände zu Siedlungen nicht gegeben wären. Solche Schutzabstände seien sogenannte Ziele der Raumordnung und würden im Landesentwicklungsplan festgehalten. Weitere Ziele der Raumordnung seien Belange des Naturschutzes sowie der Erhalt von UNESCO-Weltnaturerbestätten.

Neben den Zielen der Raumordnung enthalte der Landesentwicklungsplan auch Grundsätze der Raumordnung. Diese besagten, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung weitere Schutzbelange zu berücksichtigen seien, darunter der Vogelschutz oder die militärische Sicherheit.

Momentan arbeite das Innenministerium am zweiten Entwurf des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I. Dabei würden die Erkenntnisse aus rund 3.300 Stellungnahmen zum ersten Entwurf eingearbeitet, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Ministerium eingegangen seien. Die Landesplanung habe bei der Abwägung der Interessen von Windkraftbefürwortern und -gegnern schwierige Entscheidungen zu treffen. Das Innenministerium bemühe sich daher, Transparenz zu schaffen, indem es ausführliche Synopsen zu den eingegangenen Stellungnahmen und ihren Bewertungen durch das Ministerium herausgebe. Die Regionalpläne würden ergebnisoffen überarbeitet.

Der Staatssekretär betont, dass das Innenministerium üblicherweise keine Auskünfte über Regionalpläne erteile, bevor diese vom Kabinett verabschiedet würden. Am heutigen Tag werde Herr Stapelfeld jedoch ausnahmsweise einen Einblick gewähren.

Abschließend merkt der Staatssekretär an, dass das Innenministerium nur zu Fragen der Landesplanung Auskunft geben könne; Fragen der gemeindlichen Planung sowie bundesrechtliche Vorgaben lägen nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung.

Herr Stapelfeld, im Innenministerium als Fachplaner für Windenergie im Planungsraum I zuständig, betont, dass das Ziel der Landesplanung die zügige Aufstellung rechtssicherer Pläne sei. Keineswegs wolle das Land an der bewussten Zerstörung von Landschaftsräumen teilnehmen oder Schutzbelange missachten. Jedoch führten veränderte rechtliche Rahmenbedingungen zu sachlichen Neubewertungen.

Herr Stapelfeld führt aus, dass die Regionalplanung für Windenergie von zwei Voraussetzungen ausgehe. Erstens müsse das im Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes festgehaltene Ziel erreicht werden, 2 Prozent – beziehungsweise 3,3 Prozent bei Rotor-In-Planung – der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen. Zu den bundesrechtlichen Vorgaben gehöre daneben die neu eingeführte Positivplanung, die besage, dass grundsätzlich auch außerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen entstehen könnten. Außerdem dürften die Gemeinden gemäß § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch auch auf Ausschlussgebieten, also außerhalb der Potenzialflächen, Windenergiegebiete ausweisen. Diese Regelung laufe zum Ende des Jahres 2027 aus oder dann, wenn alle Regionalpläne in Kraft träten und damit zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen seien.

Zweitens verfolge die Regionalplanung das Ziel, bis spätestens 2030 eine Leistung von 15 Gigawatt aus erneuerbaren Energien installiert zu haben. Grundlage dafür sei das Kapitel zur Windenergie im Landesentwicklungsplan, das seit Mitte Mai 2026 in Kraft sei und die bereits genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalte. Auf dieser Grundlage ermittle die Landesplanung die Potenzialflächen für Windenergie: Das Land weise diese allerdings nicht aktiv aus; sie ergäben sich vielmehr von selbst durch Abzug der Ausschlussflächen von der Gesamtfläche des Landes. Etwa sieben Prozent der Landesfläche seien Potenzialflächen für Windenergie. Der Landesentwicklungsplan schütze also über 90 Prozent der Landesfläche.

Herr Stapelfeld fährt fort, dass der erste Entwurf des Regionalplans I zum Thema Wind die Potenzialflächen 108 und 110 nicht als Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen habe, weil es sich um einen kritischen Eingriff in einen landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsamen Raum gehandelt hätte. Stattdessen habe der Entwurf des Regionalplans die Potenzialfläche 105 zum Vorranggebiet gemacht – mit der Begründung, dass nun einmal Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssten und der Gotteskoog durch die Ausweisung dieser einen Fläche nur in geringem Maße belastet würde. Jedoch sei nur ein Teil der Potenzialfläche 105 zum Vorranggebiet gemacht worden, weil die Landesplanung einen erweiterten Siedlungsabstand von 1.000 Metern habe einhalten wollen.

Herr Stapelfeld betont, dass die Stellungnahme der Landesplanung zu den Windkraft-Plänen der Gemeinde Neukirchen kritisch ausgefallen sei, weil die betroffene Fläche außerhalb der im ersten Entwurf des Regionalplans Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete liege. Da

die Fläche aber innerhalb einer Potenzialfläche liege, sei die Planung gesetzeskonform. Sofern die zuständigen Fachbehörden bestätigten, dass sich die Gemeinden fachlich korrekt mit den zu berücksichtigenden Schutzbelangen auseinandergesetzt hätten, müsse das Land den Flächennutzungsplan daher genehmigen. Er fügt an, dass Windkraftanlagen sogar genehmigt werden könnten, ohne dass die Gemeinden Flächennutzungspläne aufstellten, da die Windenergienutzung im Außenbereich seit der Aufhebung des Regionalplans durch das Obergerverwaltungsgericht privilegiert zulässig sei. Im Wege der Gemeindeöffnungsklausel stehe es den Gemeinden sogar frei, in die Ausschlussbereiche hineinzuplanen, was im gegenwärtigen Fall jedoch nicht geschehen sei.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I seien rund 30 Stellungnahmen eingegangen, die sich mit dem Gotteskoog befassten. Sie deckten sich im Wesentlichen mit dem Anliegen der Petentin. Die Landesplanung habe die Stellungnahmen ergebnisoffen geprüft und auch die Position des Umweltministeriums als oberster Naturschutzbehörde eingeholt. Das Umweltministerium habe sich dafür ausgesprochen, die Potenzialfläche 105 aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen nicht als Vorranggebiet auszuweisen; diesem Votum sei die Landesplanung bei der Aufstellung des zweiten Entwurfs des Regionalplans gefolgt. Da die Planungshoheit der Gemeinden aber bundesgesetzlich geschützt sei, könnten die Gemeinden weiter planen. Erst wenn die überarbeiteten Regionalpläne in Kraft träten, liefen die Privilegierung der Windenergienutzung sowie die Gemeindeöffnungsklausel aus.

Zur Forderung der Petentin, Naturschutzgebiete in ihrer Wertigkeit zu erhalten beziehungsweise auszuweiten, merkt Herr Stapelfeld an, dass die Existenz eines Landschaftsschutzgebietes per se kein Ausschlusskriterium für die Planung von Windkraftanlagen darstelle.

Abschließend hält er fest, dass die Kriterien für die Verteilung der Lasten der Energiewende im Landesentwicklungsplan dargestellt seien und in den Regionalplänen konkretisiert würden. Das Land habe indessen nicht die Möglichkeit, rechtlich einwandfreie Planungen der Gemeinden zu ändern, um eine andere Verteilung der Windkraftanlagen im Land herzustellen oder als Überlastung empfundene Anlagen zu verhindern.

Auf Fragen des Abgeordneten Timmer antwortet Staatssekretär Dr. Schulz, derzeit erlaube es die Gemeindeöffnungsklausel den Gemeinden, auf allen Flächen Windkraftanlagen zu planen,

auch wenn dies Zielen der Raumordnung entgegenstehe. Sobald die überarbeiteten Regionalpläne zur Windenergie Ende des Jahres in Kraft träten, laufe die Gemeindeöffnungsklausel aus und die Gemeinden dürften nur noch auf den Potenzialflächen planen. In einzelne Planungen der Gemeinden, die sich in diesem Rahmen bewegten, könne das Land jedoch nicht eingreifen. – Mit etwaigen Verfahrensfehlern, wie sie Frau Hamers angeführt habe, müssten sich die zuständigen Aufsichtsinstanzen, in erster Linie die Kommunalaufsicht, befassen.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nitsch antwortet Herr Stapelfeld, die Landesplanung berücksichtige bei der Aufstellung ihrer Pläne auch dänische Naturschutzgebiete in Grenznähe. Grenzüberschreitende Auswirkungen von Bauleitplanungen würden außerdem in den Umweltberichten berücksichtigt.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Garg antwortet Herr Nissen, die Windkraft-Planungen in den Gemeinden Neukirchen und Humptrup seien verhältnismäßig weit fortgeschritten: Derzeit holten die Gemeinden die Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch ein.

Auf eine Frage des Abgeordneten Timmer bestätigt Staatssekretär Dr. Schulz, dass die Gemeinden innerhalb der vom Land ermittelten Potenzialflächen Windkraftanlagen nach eigenem Ermessen planen könnten. Sie müssten im Rahmen der örtlichen Verfahren artenschutz- und naturschutzrechtliche Belange berücksichtigen und abwägen; auf die Ausgestaltung des Abwägungsprozesses habe das Land jedoch keinen Einfluss. Diese Zuständigkeitsverteilung sei bundesgesetzlich geregelt.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Timmer antwortet Staatssekretär Dr. Schulz, dass Planungen von Gemeinden rechtswidrig seien, wenn der Abwägungsprozess Rechtsfehler enthalte, etwa wenn eine FFH-Prüfung ausbleibe, obwohl sie erforderlich wäre. Zuständig für die Feststellung und Sanktionierung solcher Verfahrensfehler sei die Kommunalaufsichtsbehörde, im Fall der in Rede stehenden Gemeinden also der Kreis Nordfriesland.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nitsch nach den Vorhabenträgern antwortet Herr Nissen, auf der Neukirchener Fläche wolle eine Planungsgesellschaft einen sogenannten Bürgerwindpark errichten. Was die Fläche in der Gemeinde Humptrup angehe, hätten drei unterschiedliche Unternehmen Interesse am Bau von Windkraftanlagen angemeldet. Die Bürgerinnen und

Bürger sollten an vier der sechs dort zu errichtenden Windkraftanlagen beteiligt werden. Bürgerbeteiligung könne, so Herr Nissen, jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Belange des Naturschutzes nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Herr Nissen erhebt den Vorwurf, dass die Gemeinden bei der Ausweisung der in Rede stehenden Flächen für Windenergienutzung rechtlich nicht vertretbare Abwägungen zuungunsten des Naturschutzes getroffen hätten. Er wolle wissen, ob das Innenministerium die entsprechenden Flächennutzungspläne genehmigen werde, wenn die naturschutzfachlichen Bedenken des Kreises Nordfriesland nicht ausgeräumt würden.

Staatssekretär Dr. Schulz weist den Vorwurf zurück, dass die Gemeinden rechtswidrige Planungen aufstellten und andere staatliche Stellen diese Planungen unhinterfragt durchwinkten würden. Die Aufstellungsbeschlüsse für Flächennutzungspläne würden von demokratisch legitimierten Mehrheiten in den Gemeindevertretungen getroffen. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Flächennutzungsplänen sei das Innenministerium auf fachliche Zulieferungen der jeweiligen Fachressorts, also des Kreises Nordfriesland sowie des Umweltministeriums, angewiesen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Uekermann nach der Position des Umweltministeriums zur Ausweisung von Naturschutzgebieten im Bereich Gotteskoog wiederholt Staatssekretär Dr. Schulz, dass das Umweltministerium bei der Überarbeitung des ersten Entwurfs des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I dafür plädiert habe, die Potenzialfläche 105 nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Weitere Pläne des Umweltministeriums seien ihm nicht bekannt.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, dankt der Petentin und den übrigen Vortragenden und schließt die Sitzung um 11:05 Uhr.

gez. Göttisch
Vorsitzender

gez. Becker
Geschäftsführerin des
Petitionsausschusses